Wien, Donnerstag den 2. October 1879. XII. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

☛ Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal 1879 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Glossen zu der Gemeindeordnung und der Gemeindewahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7 *).

Von J. W., k. k. Bezirkshauptmann in Böhmen.

VII.

Zu § 1 und 108 der Gemeindeordnung.

In der Glosse III, enthalten in Nr. 11 vom Jahre 1878 dieser Zeitschrift, wurde der Beweis versucht, wie nothwendig es sei, die verwirrende Terminologie der §§ 1 und 108 der Gemeindeordnung, beziehungsweise: Ortsgemeinde und Ortschaft, Gemeindevertretung und Ortsvertretung, aufzugeben und dafür die Bezeichnung: Verwaltungsgemeinde und Ortsgemeinde zu wählen, und wurde diese Idee in der Glosse V weiter ausgeführt.

Einen eclatanten Beleg zu dieser Beweisführung liefert die in Nr. 33, Jahrgang 1879, dieser Zeitschrift enthaltene Mittheilung über § 16 Alinea 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27.

In dieser Mittheilung erscheint der Ausdruck „Ortsgemeinde" siebenmal, der Ausdruck „politische Gemeinde" fünfmal, und wird der eine Ausdruck als Gegensatz zu dem anderen gebraucht.

Die Bezeichnung: politische Gemeinde kommt in der Gemeindeordnung gar nicht vor, und wurde, wie in der erwähnten Glosse III angeführt, erfunden, um der dort geschilderten terminologischen Verwirrung zu entgehen.

Die in der Mittheilung Nr. 33 erwähnte politische Gemeinde L. ist aber die Ortsgemeinde des § 1 und die darin erwähnte Ortsgemeinde die Ortschaft des § 108 der Gemeindeordnung.

Hienach und da aus dieser Mittheilung in Nr. 33 unzweifelhaft hervorgeht, daß diese Bezeichnungs- und Begriffsverwirrung nicht auf Rechnung des Einsenders zu stellen ist, sondern von den Behörden selbst gebraucht wurde, kann bei der bevorstehenden Revision der Gemeindeordnung eine gründliche Beachtung dieser Bemerkungen nicht dringend genug empfohlen werden.

VIII.

Zu § 108 der Gemeindeordnung.

Im weiteren Verfolge der Glosse III, enthalten in Nr. 11, Jahrgang 1878 dieser Zeitschrift, wird nachstehender Fall mitgetheilt

Bei Ausgang der Funktionsdauer der Ortsvertretung der Ortschaft Stadt A. verweigerte der Bürgermeister der gleichnamigen Ortsgemeinde A. die Einleitung der Wahlen der Ortsvertretung und wurde hiezu von dem Bezirksausschusse unter Strafandrohung verhalten.

Nach Vornahme dieser Einleitungen beschwerte sich der Ortsvorsteher hiegegen bei der politischen Behörde I. Instanz, behauptend, daß diese Akte nicht dem Bürgermeister, sondern dem Ortsvorsteher zustehen, welches Begehren in I. Instanz und auf die hiegegen eingebrachte Berufung auch in II. Instanz abgewiesen wurde, weil nach § 108 der Gemeindeordnung die Vorschriften der Gemeindewahlordnung auf die Wahl der Ortsvertretung nicht blos eine anologe, sondern die volle Anwendung zu finden haben, insoferne nicht eine Ausnahme festgesetzt ist, was für die Wahl der Ortsvertretung nicht der Fall ist.

Eine weitere Berufung fand nicht statt, und wurde diese Wahl von dem Bürgermeister durchgeführt.

Nach Ablauf der weiteren dreijährigen Funktionsdauer dieser Ortsvertretung nahm der Bürgermeister abermals die Einleitung zur Neuwahl derselben vor, der Ortsvorsteher beschwerte sich abermals bei der I. Instanz, und diese gab diesmal der Beschwerde statt, behob die Verfügung des Bürgermeisters und sprach dem Ortsvorsteher das Recht zu, die Einleitungen zu der Wahl der Ortsvertretung und die Wahl selbst vorzunehmen Aus Gründen:

1. Nach § 108 der Gemeindeordnung hat die Gemeindewahlordnung auf die Constituirung der Ortsvertretung ihre volle Anwendung zu finden, insoferne nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist, es ist aber bezüglich dieser Wahl keine Ausnahme festgesetzt, folglich

*) S. Nr. 11, 15, 16 u. 19 des Jahrganges 1878 dieser Zeitschrift.

hat, wie nach dem zweiten und dritten Abschnitte der Gemeindewahlordnung bei der Gemeindevertretung der Bürgermeister, bei der Ortsvertretung der Ortsvorsteher die Wahl vorzubereiten und durchzuführen.

2. Nach § 114 der Gemeindeordnung ist der Gemeindeausschuß in Angelegenheiten der Ortsvertretungen zweite Instanz, es kann daher der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeindeausschusses in Angelegenheiten der Ortsvertretung nicht erstinstanzliche Amtshandlungen vornehmen.

3. Bei der Activirung der Gemeindeordnung und der Gemeindewahlordnung im Jahre 1864 wurden die Einleitungen zu den Wahlen der Gemeindevertretungen von den politischen Behörden, zu jenen der Ortsvertretungen von den Gemeindevorstehern vorgenommen. Bei Ablauf der ersten dreijährigen Wahlperiode wurde mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 1. Juli 1867, Nr. 32907, bekannt gegeben, daß sich seitens der k. k. Bezirksämter jedes unmittelbaren Eingreifens in die Vorbereitung, Kundmachung und Vornahme der Neuwahlen der Gemeindevertretungen und der Gemeindevorstände, soweit diese Amtshandlungen nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung zunächst in den Wirkungskreis der gegenwärtigen Gemeindevorsteher gehören, zu enthalten ist. Da nach dem Obigen, was die Gemeindevertretungen betrifft, auf die Ortsvertretung volle Anwendung hat, so hatte sich bei Neuwahlen der Ortsvertretung der Gemeindevorsteher aller Thätigkeit zu enthalten und dieselbe dem Ortsvorsteher zu überlassen.

4. Mit der in Nr. 14 vom Jahre 1872 dieser Zeitschrift enthaltenen Entscheidung vom 17. Februar 1872, Nr. 117, hat das k. k. Ministerium des Innern ausdrücklich erkannt und als Grundsatz ausgesprochen, daß bei der ersten Wahl der Ortsvertretung wegen Abgang einer anderen gesetzlichen Bestimmung die Einleitung und Durchführung der Wahl füglich nur von Seite des Gemeindevorstehers erfolgen kann, daß jedoch nach den Bestimmungen des ersten Absatzes des § 108 der Gemeindeordnung im Zusammenhalte mit der Anordnung des zweiten Absatzes dort, wo eine Ortsvertretung bereits besteht, die Durchführung dieser Neuwahl nicht dem Gemeindevorsteher, sondern dem Ortsvorsteher zufällt, nachdem bei der Wahl der Ortsvertretung die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung nach der Natur der Sache und gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Absatzes 2 des § 108 der Gemeindeordnung nur in so weit volle Anwendung finden können, daß überall statt: „Gemeindevorsteher — Ortsvorsteher" zu substituiren ist, und es nicht angeht, an einzelnen Stellen der Gemeindewahlordnung diese Substituirung eintreten zu lassen, an anderen aber nicht.

Ueber die eingebrachte Berufung wurde die Entscheidung I. Instanz von der II. Instanz unter Anführung der gleichen, in der Eingangs erwähnten vor drei Jahren erflossenen Entscheidung enthaltenen Begründung aufgehoben, die fraglichen Amtshandlungen dem Bürgermeister zuerkannt und von der III. Instanz die Entscheidung II. Instanz aus deren Gründen bestätigt.

Gegenwärtig ist diese Sache bei dem Verwaltungsgerichtshofe anhängig.

Mag dessen Entscheidung wie immer ausfallen, so verdient dieser Fall, der Beachtung bei der bevorstehenden Revision der Gemeindeordnung empfohlen zu werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Begleitung der Steuer-Executoren.

Gemäß § 15 der Dienstinstruction für Steuer-Executoren hat der Steuer-Executor die Pfändung in Begleitung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters oder eines von demselben bestimmten Mitgliedes der Gemeindevorstehung vorzunehmen. Da nach § 28 der Gemeindeordnung vom 15. März 1864 (gleichlautend mit Artikel VI des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18) den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze bestimmen, so zogen mehrere Gemeinden ihre Pflicht zur Begleitung des Steuer-Executors in Zweifel. Bezüglich dieser Pflicht ist im Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern an die Landesregierung in Klagenfurt vom 16. Mai 1879, Z. 191, Folgendes enthalten:

„Wenn auch durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und durch die Gemeindeordnung für Kärnten der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden nicht, wie dies im Gemeindegesetze vom Jahre 1749 geschehen ist, des Näheren specificirt wurde, so läßt sich deshalb noch keineswegs die Folgerung rechtfertigen, daß die im letzterwähnten Gemeindegesetze (§ 128) *) ausdrücklich vorgesehene Mitwirkung der Gemeinden bei der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern als aus dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden ausgeschieden zu betrachten sei. — Denn nachdem diese Mitwirkung einmal gesetzlich festgestellt und durch die neuen Gemeindegesetze weder in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden einbezogen, noch aber denselben überhaupt entzogen worden ist, bedurfte es keines neuen Gesetzes mehr, um die fragliche Mitwirkung als fortan aufrecht bestehend und zu den Agenden des übertragenen Wirkungskreises gehörig anzusehen. — Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, muß demnach an der gesetzlich begründeten Zulässigkeit, auch die Gemeinden Kärntens zur Intervention bei den Amtshandlungen der executiven Steuereintreibung heranzuziehen, umsomehr festgehalten werden, als auch polizeiliche Rücksichten, welche die Intervention des Gemeindevorstehers zur Hintanhaltung von Widersetzlichkeiten oder allfälliger sonstiger die Sicherheit der Person gefährdender Vorkommnisse erforderlich machen können, in Betracht zu kommen haben und weil bei dieser Sachlage der im Sinne des § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 **), gelegene Grundsatz nicht aufgegeben werden kann, daß die Gemeinden den politischen Behörden in Vollziehung der Gesetze die erforderliche Mitwirkung zu leisten haben. — Zur Erleichterung und Vereinfachung der Geschäfte der Gemeindevorstehungen erscheint es zulässig, von der Mitwirkung der nach § 51 der Gemeindeordnung für einzelne Theile der Gemeinde zur Besorgung bestimmter örtlicher Geschäfte bestellten Gemeindemitglieder Gebrauch zu machen, indem es sich eben auch bei der Steuer-Execution um ein solches örtliches Geschäft handelt, zu dessen Besorgung nach Weisung des Gemeindevorstehers der Bestellte herangezogen werden kann. Endlich wird von der Finanzverwaltung auch nicht beanständet, wenn zu den in Rede stehenden Geschäften vom Gemeindevorsteher, soweit nicht die Besonderheit des Faches seine oder eines anderen Mitgliedes des Gemeindevorstandes Intervention erforderlich machen sollte, auch ein Bediensteter der Gemeinde, ein Organ der Gemeindeverwaltung unter Aufrechthaltung der Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes abgeordnet werde. — Was schließlich die Frage der Gebühren der Gemeindeorgane für deren Assistenz bei den Pfändungen, Schätzungen und Feilbietungen betrifft, so ist dieselbe im Allgemeinen nach den Bestimmungen des § 24 der Gemeindeordnung zu beurtheilen, es haben jedoch, wenn die Gemeindeorgane zugleich als Schätzmänner fungiren, die rücksichtlich der Entlohnung der Schätzungsorgane bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden." Kärnt. Gem.-Blatt.

Gerichtsstand bei einer gegen eine politische Execution eingebrachten Excscindirungsklage. (§ 54 J. N.)

Zur Hereinbringung von Steuerrückständen wurden in Schatzlar befindliche Waaren im Wege der gegen C. geführten politischen Execution gepfändet. Gegen die von A. auf Anerkennung seines Eigenthumsrechtes und Aufhebung der Execution beim Bezirksgerichte in Schatzlar eingebrachte Klage machte die Finanzprocuratur die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes geltend, welcher in erster Instanz stattgegeben wurde, weil die von der gerichtlichen Execution handelnden Bestimmungen des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889 und des § 72 J. N. hier, wo es sich um eine politische Executionsführung handelt, nicht in Anwendung kommen, somit die allgemeinen Grundsätze über den Gerichtsstand zu gelten haben. Diesen zufolge ist der Rechtsstreit bei dem Landesgerichte in Prag abzuführen (§ 14, lit. b

---

*) Dieser Paragraph führt als Pflicht des Bürgermeisters an: „Ihm obliegt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern."

**) Der § 10 lautet: „Die Gemeindevorsteher haben, bei Vermeidung der in den bestehenden Vorschriften angedrohten nachtheiligen Folgen, den an sie ergehenden Aufträgen der politischen landesfürstlichen Behörden pünktlich und genau nachzukommen, und vor denselben, wenn sie vorgerufen werden, zu erscheinen. — Diese Behörden haben ihrerseits die Gemeindevorsteher in der Durchführung der von ihnen in Vollziehung bestehender Gesetze oder besonderer Aufträge der Behörden getroffenen Verfügungen mit allem Nachdrucke zu unterstützen."

J. N.), weil der Fall des § 54 J. N. nicht vorliegt, da es sich für den Kläger nur um die Aufhebung der geführten Execution, nicht aber um die Anerkennung eines dinglichen, gegen jeden Dritten wirksamen Rechtes handelt.

Die zweite Instanz verwarf die von der Finanzprocuratur vorgebrachte Einwendung der Incompetenz in Erwägung, daß Kläger sein Begehren auf die Anerkennung seines Eigenthumsrechtes auf die gepfändete Waare, sohin Uebergabe derselben und Aufhebung der Execution stellt und es sich somit um die Geltendmachung eines dinglichen Rechtes auf eine bewegliche Sache handelt, und in Erwägung, daß die Bestimmung des § 14, lit. b J. N. nur dann Anwendung zu finden hat, wenn nicht der Fall eines besonderen Gerichtsstandes (§ 31 J. N.) eintritt, oder die Sache vor das Causal- oder Realgericht gehört. Da nun Klagen der vorliegenden Art auch bei dem Gerichte angebracht werden können, in dessen Bezirke der Gegenstand sich befindet (§ 54 J. N.), so ist hiemit ein besonderer Gerichtsstand gegeben und die Competenz desselben im Gesetze begründet.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 11. April 1878, Z. 12.745, das Erkenntniß der zweiten Instanz aus deren Gründen. Ger.-Ztg.

Zum Wasserrechtsgesetze vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93.

Ueber die Hutweide der Gemeinde B. führte ein Wassergraben, welcher die Gewässer der nahe gelegenen Quelle auf die Gründe der Herrschaft J. führte. Die Gemeinde B. warf einen Damm auf und stellte einen neuen Graben auf der Hutweide her, auf welche Weise der natürliche Ablauf der Gewässer zum Nachtheile der Herrschaft J. geändert wurde. Die Herrschaft J. trat demnach gegen die Gemeinde B. im Provisorialwege auf, worauf mit Erkenntniß des Bezirksgerichtes Chrzanow vom 28. Mai 1878, Z. 3779, die Gemeinde B. der Besitzstörung schuldig erkannt und zur Wiederherstellung des vorigen Besitzstandes angewiesen wurde.

In den Motiven führt das Bezirksgericht an, daß die Thathandlung der Gemeinde als ein Eingreifen in Privatrechte der Herrschaft J. im Sinne des § 5 des kais. Pat. vom 27. October 1849 R. G. Bl. Nr. 12, angesehen werden müsse was auch die Wasserrechtsgesetze vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, und das für Galizien erlassene vom 14. März 1875, L. G. Bl. Nr. 38, in den §§ 3, Abs. 2, 4, 5, 10, 11 und 17 des letzteren Gesetzes anerkennen und den Vorschriften des a. b. G. B. nicht widerstreiten, demnach auch die Competenz des Gerichtes mit Ausschluß der politischen Behörden gerechtfertigt ist.

Das Krakauer k k. Oberlandesgericht hat jedoch mittelst Entscheidung vom 17. Dec. 1878, Z. 16026, das obige Erkenntniß wegen eintretender Kompetenz der politischen Behörden aufgehoben und die Klagpartei an die politischen Behörden verwiesen, welche Entscheidung auch der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 1. April 1879, Z. 2867, bestätigt hat.

Denn im gegebenen Falle handelt es sich darum, daß von der Belangten mit Verletzung der Vorschrift des § 11 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, gleichwie des § 11 des bezüglichen für das Königreich Galizien sammt dem Großherzogthume Krakau speciell erlassenen Landesgesetze vom 14. März 1875, Nr. 38 L. G. Bl., der natürliche Abfluß des in Frage stehenden, über die erwähnte Gemeindehutweide fließenden Gewässers zum Nachtheile der Herrschaft J. willkürlich geändert wurde.

Diese Angelegenheit gehört daher, abgesehen von dem von Seite des k. k. Oberlandesgerichtes citirten § 76 des obigen Landesgesetzes, welcher sich nur in Verfolg der allgemeinen Norm des § 75 dieses Gesetzes, mit der Frage beschäftigt, welche politische Behörde in einzelnen Fällen die zuständige sei, eben nach dem § 75, wornach alle Angelegenheiten, welche sich auf Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallen, sowie auch mit Rücksicht auf die in dem § 72 des Landesgesetzes für alle Fälle, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, enthaltene Vorschrift zur Competenz der politischen Behörde, durch welche das Einschreiten der Gerichte im Provisorialwege, welcher im vorliegenden Falle betreten wurde, ausgeschlossen ist. (§ 48 J. N.) Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 15. Ausgeg. am 8. Februar.

Abdruck von Nr. 19 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 18 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministers an die Verwaltungen der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn, betreffend die Maßregeln anläßlich der in Rußland im Gouvernement Astrachan herrschenden Epidemie. Z. 3697. 4. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministers an die Verwaltungen der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn, der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn, betreffend die Maßregeln anläßlich der in Rußland im Gouvernement Astrachan herrschenden Epidemie. Z. 3697. 4. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn, betreffend die Desinfection der Effecten von aus verdächtigen russischen Gouvernements kommenden Reisenden, sowie von Schafwolle. Z. 3697. 5. Februar.

Erlaß der k. k. Seebehörde in Triest an die k. und k. Consularämter in der Levante und Albanien, sowie an die k. k. Hafen- und See-Sanitätsämter und Functionäre, betreffend die seesanitätsämtliche Behandlung von aus der Levante und Albanien zur Einfuhr gelangenden Häuten und Thierabfällen. Z. 313. 16. Jänner.

Nr. 16. Ausgeg. am 11. Februar.

Telegramm des k. k. Handelsministeriums an die k. k. Seebehörde in Triest, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr mehrerer Waarengattungen aus Rußland. Z. 230 H.-M. 2. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die k. k. Seebehörde in Triest, betreffend die Behandlung der aus Rußland eintreffenden Reisenden und deren Effecten. Z. 3756. 4. Februar.

Telegramm des k. k. Handelsministeriums an die k. k. Seebehörde in Triest, betreffend Verbot der Einladung verbotener Waaren in russischen Häfen auf österreichische Schiffe. Z. 230. H.-M. 6. Februar.

Circular-Erlaß der k. k. Seebehörde in Triest an die unterstehenden k. k. Hafen- und See-Sanitätsorgane und an alle k. und k. Consularämter in Rußland. (Verbot der Ein- und Durchfuhr mehrerer Waarengattungen aus Rußland.) Z. 974. 3. Februar.

Nr. 17. Ausgeg. am 13. Februar.

Circular-Erlaß des Handelsministeriums an sämmtliche politische Landesstellen, an die k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen und an die k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbauten, sowie an sämmtliche Verwaltungen österr. Eisenbahnen. (Verzeichniß außer Kraft tretender Erlässe des Handelsministeriums und der General-Inspection der österr. Eisenbahnen.) Z. 2216. 3. Februar.

Abdruck von Nr. 21 R. G. Bl.

Circular-Erlaß der k. k. Seebehörde in Triest an alle k. k. Hafen- und See-Sanitätsämter und Functionäre, sowie an die k. und k. österr.-ungar. Consularämter in Rußland, betreffend die Behandlung der aus russischen Häfen anlangenden Reisenden und deren Gepäck. Z. 1054. 6. Februar.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen an den Verwaltungsrath der k. k. priv. österr. Staatsbahn-Gesellschaft, betreffend Vorlage und Publication der von der Directoren-Conferenz beschlossenen Abänderungen 2c. der einheitlichen Tarifbestimmungen durch die geschäftsführende Direction. Z. 1653 III. 5. Februar.

Nr. 18. Ausgeg. am 15. Februar.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft zur Zuckerfabrik in Liblitz nächst Böhm.-Brod. Böhm. Statth. Z. 2888. (H.-M. Z. 3693.) 16. Jänner.

Nr. 19. Ausgeg. am 18. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministers an den Verwaltungsrath der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft (unter gleichzeitiger Verständigung der übrigen österreichischen Eisenbahnverwaltungen), betreffend die Vorberathung von Ministerial-Erlässen in der Directoren-Conferenz. Z. 2347. 5. Februar.

Telegramm des k. k. Handelsministeriums an die k. k. Seebehörde in Triest, betreffend Aufhebung der Contumaz gegen Provenienzen aus dem aegeischen Meere. Z. 5141. 14. Februar.

Circular-Erlaß der k. k. Seebehörde an alle k. k. Hafen- und See-Sanitätsämter und Functionäre, sowie an die k. und k. österr.-ungar. Consularämter in Rußland, betreffend die Anordnungen zur Gestattung des Uebertrittes von Reisenden über die Staatsgrenze. Z. 1055. 10. Februar.

Nr. 20. Ausgeg. am 20. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die Erfüllung der Stempelpflicht auf den neuartigen Frachtbriefen. Z. 1689. 28. Jänner.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend die einheitliche Textirung der Warnungstafeln an den Bahnübergängen. Z. 3385. 6. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn, betreffend die Desinfection der Effecten der aus verdächtigen russischen Gouvernements kommenden Reisenden auf Staatskosten. Z. 5325. 17. Februar.

Nr. 21. Ausgeg. am 22. Februar.

Circular-Erlaß der k. k. Seebehörde an alle k. k. Hafen- und See-Sanitätsämter, sowie an die k. und k. österr.-ungar. Consularämter in Rußland, betreffend die Behandlung der aus Rußland kommenden Reisenden und deren Gepäck. Z. 140. 14. Februar.

Nr. 22. Ausgeg. am 25. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend den Widerruf der Eisenbahn-Transportbewilligung für das Sprengmittel „Diorrexin". Z. 2712. 12. Februar.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Einführung der Bepflanzung von Bahngründen mit Korbweiden. Z. 366 I. 13. Februar.

Nr. 23. Ausgeg. am 27. Februar.

Abdruck von Nr. 30 R. G. Bl.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 25. Februar.

Nr. 24. Ausgeg. am 1. März.

— — —

Nr. 25. Ausgeg. am 4. März.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn, betreffend die Definirung „der aus verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden". Z. 5941. 26. Februar.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Vicinal-Eisenbahn vom Bahnhofe Pecek der nördlichen Linie der österr. Staatsbahn-Gesellschaft einerseits nach Sadska, anderseits nach Zasmuk, eventuell Becvár. H.-M. Z. 685. 28. Jänner.

Nr. 26. Ausgeg. am 6. März.

Erlaß des k. k. Handelsministers an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die Einberufung der bis zur Beendigung der Mobilisirung auf ihren Dienstesposten zu belassenden Bahnbediensteten. Z. 23.908 ex 1878. 17. Februar.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums, betreffend die Desinfection von Brief- und Fahrpostsendungen aus den inficirten russischen Gouvernements. 28. Februar.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen an sämmtliche österr. Bahnverwaltungen, betreffend die rechtzeitige Vorlage von Interpretationen reglementarischer Bestimmungen. Z. 1112 III. 22 Februar.

Nr. 27. Ausgeg. am 8. März.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn und die k. k. priv. Kronprinz Rudolf-Bahn, betreffend die Unzulässigkeit des Wildtransportes aus Oberösterreich während der Schonzeit. Z. 4709. 20. Februar.

Nr. 28. Ausgeg. am 11. März.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche Bahnverwaltungen, mit Ausnahme der Niederösterr. Staatsbahnen, Dalmatiner Staatsbahn, Kronprinz Rudolf-Bahn, Graz-Köflacher Bahn und Vorarlberger Bahn, betreffend Maßnahmen gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Galizien. Z. 6267. 26. Februar.

Nr. 29. Ausgeg. am 13. März..

Abdruck von Nr. 34. R. G. Bl.

Nr. 30. Ausgeg. am 15. März.

— — —

Nr. 31. Ausgeg. am 18. März.

Abdruck von Nr. 38. R. G. Bl.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums, durch welche das „Centralblatt" als das Organ zur Veröffentlichung von Refactien u. s. w. bezeichnet wird. 12. März.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Veröffentlichung der Begünstigungen im Eisenbahn-Güterverkehr durch das „Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie". Z. 37.515 ex 1878. 15. März.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die unterstehenden Bahnverwaltungen, betreffend die Aufnahme von Technikern als Aspiranten und Eleven im Verkehrsdienste. Z. 1864. 16. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft als vorsitzende Verwaltung der Directoren-Conferenz der österreichischen Eisenbahnen, gleichzeitig zur Kenntniß an die übrigen unterstehenden Bahnverwaltungen, betreffend die Gestattung des Betretens der Bahnanlagen durch das, zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellte Wachpersonale. Z. 6476. 8. März.

Nr. 32. Ausgeg. am 20. März.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend den Eisenbahn-Transport des Sprengmittels „Carboazotine" aus der Fabrik zu Fischau bei Wr.-Neustadt. Z. 4441. 3. März.

Nr. 33. Ausgeg. am 22. März.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Entbehrlichkeit von Gesundheits-Certificaten für Schweinetransporte aus Ungarn. Z. 7457. 13. März.

Nr. 34. Ausgeg. am 25. März.

— — —

Nr. 35. Ausgeg. am 29. März.

Vertrag zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen in Vertretung des k. k. Staatsärars einerseits und der k. k. priv. Kronprinz Rudolf-Bahn andererseits, betreffend den Betrieb der Staatsbahnlinie Tarvis-Pontafel. 11. März.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. März.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Fürsten Karl Auersperg anläßlich dessen wiederholt erbetener Enthebung von der Function als Präsident des Herrenhauses des Reichsrathes den Allerhöchsten Dank aussprechen lassen.

Seine Majestät haben die Erhebung der bisherigen Consularagentie in Mansura zu einem Honorar-Viceconsulate genehmigt und den Consularagenten Daniel Russi zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberförster Edmund Gludovics de Szyklosy zu Mlodiatyn anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann C. Wolff in Boston zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher zu Goldegg Johann Bürgler in Kleinbuchberg das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die Bestallung des Handelsmannes Franz Cid y Rodriguez zum provisorischen k. u. k. Consularagenten in Torrevieja genehmigt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Steueroberinspector Franz Schmidmayer zum Finanzsecretär der n. ö. Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Statthalterei-Secretärsstelle in Dalmatien mit der achten Rangsclasse, bis letzten October. (Amtsbl. Nr. 222.)

Kanzlistenstelle mit der eilften Rangsclasse bei den Hilfsämtern der Landesregierung in der Bukowina, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 222)

Amtsofficialsstelle in der zehnten, eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim Wiener k. k. Tabakhauptmagazin gegen Kaution, bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 225)

Zwei Thierarztesstellen in der eilften Rangsclasse in Galizien mit dem Sitze in Jaroslau und Nisko, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 225.)

Finanzinspectorsstelle in Rohrbach in Oberösterreich mit der achten Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 226.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.